

Keim, aus dem die volle Schriftlichkeit auf einer bestimmten Entwicklungsstufe nahezu von selbst erwachsen mußte. Man darf annehmen, daß in der Zeit, als diese Kanzleien noch keine Institutionen, sondern Ansammlungen von Personen waren, die für einen Herrscher Urkunden herstellten oder sonst mit Kopf und Feder für ihn arbeiteten, die Kanzleinotare aus eigener Initiative über einzelne Vorgänge Notizen anlegten, von einzelnen Urkunden Abschriften für sich anfertigten oder die Konzepte aufbewahrten⁹⁾. In der Hand eines jeden, der mit Schriftstücken zu tun hat, kommt eine solche Sammlung von Notizen und Abschriften aus seinem Arbeitsbereich zusammen. Die sich im Rahmen der allgemeinen Entwicklung vollziehende Wandlung der Kanzlei vom Personenverband zu einer Institution führt dazu, daß die Kanzlei das Eigentum an den Notizen ihrer Mitglieder beansprucht. Sie erwirbt in ihnen gleichsam von selbst, im Zuge der allgemeinen Entwicklung, Sammlungen von Abschriften der von ihr ausgegebenen Urkunden. Auch der urkundenausstellende Herrscher selbst hat wohl zu allen Zeiten gelegentlich den Wunsch gehabt, den Text einzelner seiner Urkunden nach deren Übergabe an den Empfänger zu besitzen. Auch in seiner Hand kam eine Sammlung von Schriftstücken zusammen; an ihr machten Urkunden für den Herrscher einen nicht unwesentlichen Anteil aus. Diese Sammlung wurde bei den Wertsachen des Königs aufbewahrt; sie zeigt eine gewisse Verwandtschaft zu seinem Archiv, von dem sie sich durch ihre Aktualität unterscheidet. Am französischen Hof ist die Registerführung aus dieser Schriftensammlung des Königs erwachsen¹⁰⁾. Der Überfall von Fréteval (1194),

⁹⁾ Unter dem schriftlichen Nachlaß vom Hof Kaiser Heinrichs VII. finden sich einige Abschriften von Urkunden des Ausstellers (J. v. Ficker, Die Überreste des deutschen Reichs-Archivs zu Pisa, SB Wien 14 [1854] S. 158 ff.), die einer solchen persönlichen Sammlung eines Kanzleibeamten entstammen mögen. Es könnte sich um Reste der Sammlung des Kanzlers handeln (a. a. O. S. 157 und Nr. 41, 48). Einige Urkundenabschriften sind offenbar als Formulare gedacht. Den Hauptteil des schriftlichen Nachlasses bilden die Sammlungen von Kammernotaren, d. h. von öffentlichen Notaren, vorwiegend Italienern, im Dienst des Kaisers. Ich möchte glauben, daß die „normalen“ Kanzleinotare ganz ähnliche Sammlungen besaßen, die sich von den z. T. erhaltenen der Kammernotare nur dadurch unterschieden, daß sie nicht von den Vorschriften geprägt waren, denen die italienischen Notare unterlagen. Daneben enthält der Nachlaß auch Urkunden aus dem Besitz des Kaisers selbst (a. a. O. S. 156 f.), welche allein aus dem „Archiv“ stammend bezeichnet werden sollten.

¹⁰⁾ A. de Boüard, Manuel de diplomatique française et pontificale [1] (1929) S. 197; L. Perrichet, La grande chancellerie de France (1912) S. 272 ff. Über den engen Zusammenhang zwischen den französischen Registern und den Originalen im *almarium domini regis* handelt H.-F. Delaborde, Les classements du trésor des chartes ..., BECh 52 (1901) S. 165 ff., bes. S. 172 ff.